

Schaffhausen, 15. Oktober 2007

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

**Stromversorgungsverordnung und Revision der Energieverordnung;
Vernehmlassung des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Aus Gründen, die uns nicht bekannt sind, ist der SFV nicht eingeladen worden, zu den beiden oben erwähnten Vorlagen Stellung zu nehmen. Da unser Verband sowie die ihm angeschlossenen Kantonalverbände seit mehr als 20 Jahren mit den Problemen der Kleinwasserkraftwerke (KWKW) konfrontiert sind und in zahlreichen Verfahren gegen zum Teil unsinnige Projekte Stellung beziehen mussten, sehen wir uns veranlasst, unsere Bedenken noch einmal darzulegen. Aus zeitlichen Gründen beschränken wir uns in unserer Vernehmlassung auf den Problembereich Wasserkraft. Wir unterstützen zusätzlich die Stellungnahmen von Pro Natura und WWF Schweiz, soweit sie mit unsern Anträgen und Ausführungen nicht in Widerspruch stehen.

1 Allgemeine Bemerkungen

11 Beeinträchtigung der Fliessgewässer ist immer noch massiv

Wir möchten einleitend darauf hinweisen, dass der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zur Volksinitiative „zur Rettung unserer Gewässer“ und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 29. April 1987 richtigerweise feststellte, dass das ökologische Gleichgewicht kleinerer Gewässer sehr empfindlich und damit anfällig auf jegliche Eingriffe ist. Fischereibiologisch sind solche Gewässer als Lebensraum für Jungfische, Fischnährtiere und andere Wassertiere von besonderem Wert (Botschaft Sonderdruck S. 70 f.). Da die grösseren Fliessgewässer in der Schweiz wasserwirtschaftlich weitestgehend genutzt und damit gewässerökologisch erheblich beeinträchtigt sind, bilden die Kleingewässer häufig die letzten Rückzugsgebiete für Fische und andere Wasserorganismen.

Obwohl sich die gewässermorphologischen Verhältnisse in einigen fortschrittlicheren Kantonen seit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zumindest punktuell verbessert haben, muss die Situation schweizweit gesehen weiterhin als prekär bezeichnet werden. In seiner Botschaft zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)“ (BBl 5511) führt der Bundesrat denn auch aus, es sei unbestritten, dass auf Grund des

heutigen Zustands der Gewässer in den Bereichen Renaturierung, Verminderung von schädlichen Wirkungen von Schwall und Sunk, Reaktivierung des Geschiebehaushalts sowie der Sanierung von ungenügenden Restwassermengen ein grosser Handlungsbedarf bestehe (Botschaft S. 2). Der Bundesrat listet die bestehenden strukturellen, räumlichen und hydrologischen Defizite auf Seite 4 f. relativ detailliert auf. Die bestehende Beeinträchtigung der Gewässer sowie der ausgewiesene Renaturierungsbedarf gebieten es deshalb, sämtliche Massnahmen, die auf dem Gebiet der Stromversorgung vorgesehen sind, auf ihre Kompatibilität mit den Schutzbestimmungen zu überprüfen.

12 Kleinwasserkraftwerke erfüllen die gesetzlichen Anforderungen zumeist nicht

Leider zeigen nun verschiedene Erhebungen, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, dass die Mehrzahl der bestehenden KWKW die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt. Verletzt werden zum einen die Restwasserbestimmungen des GSchG, fehlen doch bei mehr als 80 % der bestehenden Anlagen Restwasserauflagen. Verletzt werden sodann verschiedene Vorschriften des Fischereigesetzes, z.B. jene über die Sicherstellung der freien Fischwanderung sowie die Gewährleistung der natürlichen Fortpflanzung (vgl. Art. 9 Bst. b und c BGF). Wie Untersuchungen zeigen, die im Rahmen des Aktionsprogramms Energie 2000 über die Vernetzung von Kleinwasserkraftwerken durchgeführt wurden (DIANE 10 Klein-Wasserkraftwerke), ist der Anteil der Kraftwerke, welche über eine Fischaufstiegshilfe verfügen, sehr gering (S. 14). Eine Umfrage bei 17 kantonalen Fischereiverwaltungen ergab, dass in diesen Kantonen nur bei 104 Kraftwerken Aufstiegshilfen vorhanden waren, wobei 34 Fischpässe auf grosse Kraftwerke mit einer Leistung von mehr als 300 kW entfielen. Geht man davon aus, dass in der Schweiz zurzeit rund 1'000 KWKW in Betrieb sind, dann verfügen nur etwas mehr als 70 Kleinanlagen über eine Fischtreppe.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei 66 % der wenigen vorhandenen Aufstiegshilfen deren Wirksamkeit entweder nicht sicher ist oder dass keine Angaben über deren Wirksamkeit vorliegen. Bei weiteren 18 % der Fischpässe bestehen noch keine Erfahrungen. Lediglich bei 12 % der Aufstiegsanlagen, die sich vor allem bei grossen Kraftwerken befinden, wurde die Benützung der Aufstiegshilfe anscheinend sicher festgestellt. Bei 4 % wurde deren Benützung lediglich vereinzelt nachgewiesen (S. 15 f.). Wir gehen davon aus, dass die Mehrzahl der oben erwähnten 66 % der Aufstiegshilfen nicht funktionieren dürfte, da die bestehenden Einrichtungen bei KWKW aus Kostengründen in der Regel nicht sachgemäss unterhalten werden. Viele Fischpässe werden nämlich durch Geschiebe und anderes Treibgut derart verstopft, dass sie ihre Funktion gar nicht erfüllen können.

Weitgehend ungelöst ist sodann das Problem des Fischabstieges. Ein erheblicher Anteil der absteigenden Fische wird in den kleinen Turbinen entweder getötet oder verletzt, wobei die Verlustrate ansteigt, wenn die Tiere mehrere hintereinander liegende Kraftwerke passieren müssen. Es macht unseres Erachtens wenig Sinn, wenn den laichbereiten Seeforellen zwar der Aufstieg in die Seitengewässer ermöglicht wird, der Abstieg der ein- bis zweijährigen Jungfische jedoch im Schaufelrad einer Turbine endet. Der Bestimmung von Art. 9 Abs. 2 Bst. d BGF ist endlich zum Durchbruch zu verhelfen.

13 „Rentabilisierung“ unwirtschaftlicher Kleinwasserkraftwerke

Mit dem Bau der grossen Speicher- und Flusskraftwerke ist vor allem aus Rentabilitätsgründen die Zahl der KWKW von ca. 6700 Anlagen im Jahre 1914 auf die heutige Zahl von rund 1'000 Anlagen zurückgegangen. Verschiedene frühere Untersuchungen, die das ehemalige Bundesamt für Wasserwirtschaft durchführen liess, belegen, dass die meisten KWKW völlig unwirtschaftlich produzieren, und zwar selbst dann, wenn auf Restwasserauflagen vollständig verzichtet wird. Wie bereits erwähnt fehlen denn auch bei mehr als 80 % der bestehenden Anlagen Restwasserbedingungen.

Mit der vorgeschlagenen Einspeisevergütung für Strom aus Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 10 MW sollen die an sich unwirtschaftlichen Anlagen nun „rentabel“ gemacht werden. Es ist absehbar, dass der in Aussicht stehende Geldsegen zu einem weiteren Druck auf unsere Gewässer und Gewässerlandschaften führen wird. Grosse Gesellschaften wie BKW und ATEL haben ihr Interesse an einem weiteren Ausbau der Wasserkraft denn auch bereits angemeldet. Im Gegensatz zu früher, als sie den Bau der Kleinanlagen den Hobby-Kraftwerkern überliessen, scheinen sie nun auch am Bau von KWKW interessiert zu sein.

14 Lösung der Zielkonflikte zwischen Nutzungs- und Schutzvorschriften

Unter diesen Voraussetzungen ist der Zielkonflikt der EnV mit den Schutzvorschriften programmiert. Da der Gesetzgeber die Anwendung von Gewässerschutz- und Fischereigesetz zu Recht nicht relativiert oder ausgeklammert hat, ist der Ordnungsgeber gehalten, die Anwendung sowohl von Nutzungs- wie auch von Schutzvorschriften sicherzustellen bzw. zu koordinieren. Der vorliegende Entwurf trägt den Anliegen von GSchG und BGF zu wenig Rechnung. In Anhang 1.1 zur EnV sind deshalb zusätzliche Randbedingungen für die Vergütung des abgenommenen Stromes zu definieren, welche die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetzesbestimmungen des Bundes gewährleisten. Im Vordergrund stehen nach Auffassung des SFV vorab die gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bestimmungen. Zu berücksichtigen sind allerdings auch andere Verwaltungsbereiche wie Natur- und Heimatschutz, Raumplanung und dgl. Wir gehen davon aus, dass sich die Umweltorganisationen zu diesen Problembereichen näher äussern werden.

15 Anträge

- A. Vergütungen an bestehende KWKW, die über den Marktpreisen liegen, dürfen unseres Erachtens nur geleistet werden, wenn
- die Restwasserbestimmungen von GSchG und BGF auch bei bestehenden Anlagen vollumfänglich eingehalten werden;
 - eine Fischaufstiegshilfe vorhanden ist, die nachgewiesenermassen während des ganzen Jahres funktioniert; wird der Fischaufstieg wegen mangelhaften Unterhalts erschwert oder verunmöglicht, sind die Vergütungen zu reduzieren oder einzustellen;
 - der Fischabstieg durch Massnahmen gewährleistet ist, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen;

- sichergestellt ist, dass der Geschiebedurchgang nicht unterbunden und keine schädlichen Schwall- und Sunkwirkungen verursacht werden;
 - die Auflagen in Konzession und Spezialbewilligungen nachweislich eingehalten werden.
- B. Der Bau von neuen KWKW an Fliessgewässern kommt angesichts des extrem hohen Ausbaugrades der Wasserkraft in der Schweiz für den SFV nicht in Frage (vgl. dazu auch Ziff. 1.1). Denkbar ist allenfalls die Errichtung von Trinkwasser- und Abwasserkraftwerken sowie von spezifischen Kleinanlagen, welche zu keinen zusätzlichen schädlichen Einwirkungen (z.B. Restwasserproblemen) auf das betreffende Fliessgewässer führen. In diese Kategorie können beispielsweise auch Dotierwasserkraftwerke fallen.

Die in Art. 1 Abs. 4 des Energiegesetzes vorgesehene Steigerung der Jahreszeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken um 2000 GWh bis zum Jahr 2030 ist durch die Optimierung und allenfalls durch einen massvollen Ausbau bereits bestehender Anlagen zu erreichen.

2 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen von Anhang 1.1 zur EnV

21 Berechnung der Vergütung (Ziff. 3)

Was die Berechnung der Vergütung angeht (Ziff. 3), können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Kleinwasserkraft nicht nur gefördert, sondern recht eigentlich vergoldet werden soll. Neben einer Grundvergütung, die bei besonders ineffiziente Kleinstanlagen (10 – 50 kW) auf eine Verdoppelung des bisherigen garantierten Abnahmepreises von 12 Rp./kWh hinauslaufen dürfte, werden die Kleinstanlagen überflüssigerweise noch mit einem Druckstufen-Bonus sowie mit einem Wasserbau-Bonus alimentiert.

Unseres Erachtens sind die Vergütungen bei bestehenden Anlagen grundsätzlich so anzusetzen, dass die Kosten für die technische Erneuerung sowie der Aufwand für ökologische Massnahmen (vgl. Ziff. 15 Bst. A), die nachträglich anzuordnen sind, innerhalb von 20 oder allenfalls von 25 Jahren amortisiert werden können.

Bei neuen Anlagen, die aus gewässerökologischer Sicht zu keinen Bedenken Anlass geben, (Ziff. 15 Bst. B), können wir uns mit einer Amortisationszeit von 25 Jahren einverstanden erklären.

22 Anmelde- und Bescheidverfahren (Ziff. 5)

Die Angaben, die der Gesuchstellen nach den Ziffern 5.1 (Vor Anmeldung), 5.2 (Anmeldung) und 5.3 (Inbetriebnahme) liefern muss, sind durch Angaben über die durchzuführenden ökologischen Massnahmen zu ergänzen (vgl. dazu Ziff. 15 Bst. A).

Abschliessend möchten wir Sie daran erinnern, dass das globale Problem des Klimaschutzes nicht auf Kosten unserer bereits stark vorbelasteten Gewässer und Gewässerlandschaften gelöst werden sollte und auch nicht gelöst werden kann. Wir würden es für sinnvoller halten, wenn sich Politik und Energiewirtschaft auf die Durchsetzung von effizienten Energiesparmassnahmen konzentrieren würden anstatt auf den Bau von Kleinwasserkraftanlagen zu setzen, die aufgrund von nicht änderbaren physikalischen Randbedingungen nur einen marginalen Beitrag an die Stromproduktion würden leisten können.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Schweizerischer Fischerei-Verband
Der Zentralpräsident Der Vizepräsident

Werner Widmer Hans Ulrich Büschi